

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierthalb  
jährlich 3 Mk., durch die Post  
ins Haus gebracht 1-12 Mk.  
Mitglieder des Gewerbevereins  
für Nassau erhalten das Blatt  
umsonst / Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen entgegen

## Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

herausgegeben  
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 25. Mai

Anzeigen-Annahmestelle:  
Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Die Geschäftsstellen der Kreisverbände — Zum Arbeitskammergesetzentwurf — Über Quarzit im Westerwald (Schluß) — Freiwillige Sparmetallabgabe — Staatliche Verbürgung für zweite Hypotheken — Zur Beruhigung des eisenverarbeitenden Handwerks — Der Ertrag wichtiger Nuthölzer — Vorsicht in Rechtsangelegenheiten — Genossenschaftliches — Staatliche Leimversorgung — Handwerkskammer.

## Ehrentafel

Auf demfelde der Ehre  
stehen:

Leutnant Hartmann, Sohn des Mitgliedes Stadtverordneten Hartmann in Wiesbaden.

Mehrgermester H. Buschmann, Mitglied des Gewerbevereins Friedrichsdorf.

Ehre ihrem Andenken!

Gewerblich-technische Bücherei  
des Gewerbevereins für Nassau  
mit Lesesaal und Auslage der Patentbüchern.

Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich mit Ausnahme von Samstags, nachm. von 3-6 Uhr.

## Zum Arbeitskammergesetzentwurf

Im folgenden geben wir einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Arbeitskammergesetzentwurfs, seine Aufgaben und seinen Wirksamkeitsbereich.

Eine Vorlage über Arbeitskammern hat schon im Jahre 1910 den Reichstag beschäftigt, kam aber damals nicht zu Stande, da die verbündeten Regierungen zwei von Zentrum und Sozialdemokraten in den Entwurf hineingebrachten Bestimmungen, betr. Wahlbarkeit der Berufsvereinsschäf- amten (Unternehmersyndikat und Arbeitsssekretäre) zu den Kammern und betr. Unterstellung der Eisenbahnwerkstätten unter die Geltung des Gesetzes, für unannehmbar erklärt hatten. Die jetzt dem Reichstag zugegangene Vorlage, die einen wichtigen Bestandteil des vom Reichskanzler am 29. November 1917 verkündeten innerpolitischen Reformprogramms bildet und gewissermaßen vorbereitet wurde durch einen von den freien, christlichen, Hirsch-Dunkerschen und polnischen Gewerkschaften in Gemeinschaft mit mehreren Angestelltenverbänden aufgestellten und der Öffentlichkeit unterbreiteten Arbeitskammergesetzentwurf, trägt in jenen beiden grundsätzlichen Fragen den Wünschen des Reichstags Rechnung. Die Begründung beruft sich auf die Kriegserfahrungen als ausreichenden Grund dafür, daß die früheren Bedenken gegen die

## Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand

in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung.

Hilfsdienstpflicht, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge u. a.

Benutzung für Jedermann, für Mitglieder gebührenfrei

## Übersicht über die Geschäftsstellen und Benutzungszeiten.

Kreisverband	Sitz der Geschäftsstelle	Straße und Hausnummer	Sprechstunden	Name des Geschäftsführers
1. Biedenkopf . . .	Biedenkopf . . . . .	Schulstr. 25 II .	Sonntagvorm. 10-12 Uhr	Techniker Schmidt
2. Dillkreis . . . .	Dillenburg . . . . .	Oranienstr. 30 .		Kreisbaumeister Röver
3. Höchst a. M. . . .	Höchst a. M. . . . .	Kaiserstraße 8 .	Mittwochnachm. 6-7 Uhr	Mendant Hartleib
4. Limburg a. L. . .	Limburg a. L. . . .	Altes Schloß Domplatz	Werktagsvorm. 8-12 Uhr	Fortsbildungsschulleiter Düder
5. Oberlahn . . . .	Weilburg . . . . .			Vorsteher Schneidermeister E. Schäfer
6. Obertaunus . . .	Bad Homburg v.d.H.			Hofspenglermeister J. Schenderlein
7. Rheingau . . . .	Gittel . . . . .	Schwalbacherstr. Schulhaus Zimmer 9 .	Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag 6-7 n.	Architekt Bruns
	Oestrich . . . . .	Schulhaus .	Donnerstag von 8-9 Uhr abends	
	Rüdesheim . . . . .	Geldstraße 23a .	Montag, Dienstag, Freitag und Samstag 10-12	
8. St. Goarshausen .	Oberlahnstein . . .			Vor. Buchdruckereibesitzer Ed. Schidell
9. Unterlahn . . . .	Diez . . . . .	Oraniensteinerstraße 11	Montag, Mittwoch und Freitag von 1-6 Uhr nachm.	Techniker Kuchenbuch
10. Untertaunus . .	Langenbachschwabach, angeschlossen an das Handwerkamt Wiesbaden, Rheinstraße 42.		Sprechstunden werktags von 3-6 Uhr nachmittags, außer Samstag.	
	Montabaur . . . . .	Mathaus . . .	Tägl. 9-12, 2-6	Bürgermeister Reiß
		Privatwohnung	Sonntags 11 $\frac{1}{2}$ -12 $\frac{1}{2}$ v.m.	
11. Unterwesterwald.	Grenzhausen . . . .	Lindenstraße 9	Feierzeit	Werkmeister Fleckenstein
	Höhr . . . . .	Rheinstraße .	Feierzeit	Schreinermstr. Jungbecker
	Selters . . . . .	Geschäftszimmer d. Bürgermeisteramtes . . . . .	8-12 Uhr vorm. 2-6 „ nachm.	Beigeordneter Sägm
12. Usingen . . . . .	Usingen . . . . .			Vorsitzender Bürgermeister Lissmann
13. Wiesbaden-Land	Biebrich . . . . .	Mathaus Zimmer Nr. 40	Werktag 8-12 u. 3-6, mit Ausn. Samstag nachm.	Architekt Schenk

## Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaarte  
Fettzeile 40 Pf.; kleine An-  
zeigen für Mitglieder 30 Pf./  
Bei Wiederholungen Rabatt /  
Für die Mitglieder des Gewerbe-  
vereins für Nassau werden 10  
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Mitgliedschaft von Berufsvor-  
einsbeamten fallen gelassen seien. Bei  
den Arbeitsesekretären ist die Wahlbarkeit  
zu den Kammern u. a. an die Bedingung  
geknüpft, daß sie seit mindestens einem  
Jahre in dem Arbeitskammerbezirk woh-  
nen; sie müssen ferner den Gewerbezweigen,  
für welche die Arbeitskammern errichtet  
sind, wenigstens drei Jahre hindurch als  
Arbeiter angehört haben. Damit der Char-  
akter der Arbeitskammern als einer Pflegestätte der gemeinschaftlichen Inter-  
essen von Unternehmern und Arbeitern und  
einer Vermittlungsstelle bei Inter-  
essengegensätzen gewahrt bleibe, ist bestimmt,  
daß die Zahl der Berufsvor-  
einsbeamten nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter  
der Unternehmer und Arbeiter betragen  
darf. Hinsichtlich der Einbeziehung der  
Staatsarbeiter geht die jetzige Vorlage über  
die Reichstagsbeschlüsse von 1910 noch hin-  
aus, indem nicht nur die Eisenbahnwerks-  
stätten, sondern der gesamte Eisenbahnbetrieb und überhaupt die öffentlichen  
Betriebe des Reichs, der Staaten und  
der Gemeinden, die zwar nicht unter die  
Gewerbeordnung fallen, aber auf Gewinn-  
erzielung gerichtet sind, dem Gesetz unter-  
stellt werden. Eine wichtige Einschränkung  
ersieht diese Vorschrift (§ 6) durch § 13,  
welcher bestimmt, daß für die Eisenbahn-  
unternehmungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie für die Post- und Tele-  
graphenverwaltungen wegen des großen  
Umfanges der Betriebe und wegen ihrer  
hervorragenden Bedeutung für das öffent-  
liche Wohl besondere Kammern, und zwar  
in Gestalt der vielfach bereits bestehenden  
Arbeiterausschüsse dieser Verkehrsanstalten  
unter bestimmten Voraussetzungen in Aus-  
sicht genommen sind.

Jedoch ergeben sich hier bereits einige  
wichtige Unterschiede gegenüber dem Ge-  
werkschaftsentwurf. Dessen Standpunkt in  
der Frage der Arbeiterausschüsse, näm-  
lich die auf Grund des Gesetzes über  
den vaterländischen Hilfsdienst in allen grü-  
ßeren Betrieben errichteten Arbeiteraus-  
schüsse zu übernehmen und zu erhalten, teilt  
der Regierungsentwurf nicht. Nach der  
Begründung soll vielmehr die Regelung  
dieser Frage einem besonderen Gesetz vor-  
behalten bleiben. Was sodann den Per-  
sonenkreis des Entwurfs anlangt, so  
bringt er gegenüber den Reichstagsbe-  
schlüssen von 1910 teils eine Erweiterung,  
wie eben erwähnt, teils eine Einschränkung  
indem die kaufmännischen und technischen

Angestellten eine eigene Vertretung nicht  
als Abteilung der Arbeitskammern, wie  
1910 beschlossen worden war, sondern durch  
Errichtung besonderer Angestellten-  
kammern erhalten sollen. Ein entspre-  
chendes Reichsgesetz befindet sich bereits in  
Vorbereitung. Diese Regelung entspricht  
den wiederholten Ausdruck gebrachten  
Wünschen der weit überwiegenden Mehrheit  
der Angestellten, sie berücksichtigt auch die  
sozialen Unterschiede und die besondere Stel-  
lung welche vielfach die Angestellten der  
gewerblichen und der kaufmännischen Be-  
triebe einnehmen. Mit ihrer fest umrisse-  
nen Abgrenzung des Personenkreises bringt  
aber die Regierungsvorlage vor allem eine  
Einschränkung gegenüber dem Gewerkschaftsentwurf, der mit der Forderung, daß  
sämtliche Arbeiter, besonders auch die in  
der Landwirtschaft tätigen, dem Arbeits-  
kammergesetz zu unterstellen seien, einen  
Einbruch in den Selbstbestimmungsbereich der Landes-  
gesetzgebung versucht.

Dieser Standpunkt des Gewerkschaftsentwurfs ist allerdings eine mehr oder  
weniger natürliche Folge seiner grundsätz-  
lichen Forderung, daß der Aufbau der Ar-  
beitskammer auf gebietslicher Grundlage zu  
erfolgen habe. Das Bestreben der Gewerkschaften geht offenbar dahin, möglichst zahl-  
reiche und gewichtige Handhaben dafür in  
die Hand zu bekommen, daß die Arbeits-  
kammer in den Dienst der gewerblichen  
Organisationsbestrebungen gestellt und  
gegebenenfalls als Werkzeug des  
Wirtschaftskampfes im Sinne der auf dem  
Gewerkschaftskongress in Köln 1905 gefor-  
derter reinen Arbeiterkammern gebraucht  
werden können. Demgegenüber hält der  
Regierungsentwurf an dem Standpunkt  
des Entwurfs von 1910 fest, daß ein sach-  
liches Arbeiten der Arbeitskammern und  
Erfüllung der ihnen zugewiesenen Auf-  
gaben nur bei beruflichem Aufbau  
gewährleistet werden kann. Die Regierung  
glaubt, in den Arbeitskammern eine neu-  
trale Stelle schaffen zu können, an der  
innerhalb eines Gewerbes oder doch  
weniger verwandter Gewerbezweige stritt-  
tige Fragen, wie sie sich auf dem Gebiet des  
Tarifwesens, der Arbeitsschutzvorschriften,  
der Hocharbeiternachweise, der Entlohnung,  
der Arbeitsbedingungen und sonst aus Inter-  
essengegensätzen der beiden Gruppen er-  
geben können, nur auf sachlicher Grund-  
lage, die allein die erforderliche genaue Sach-  
kenntnis zu bieten vermag und die Gefahr  
friedenstörender Ein- und Übergriffe poli-

tischer Natur wenigstens einschränkt, zum  
Ausdruck gebracht werden können. Immer  
aber werden Klassengegensätze bestehen  
bleiben, die einem Aussgleich nicht zugänglich  
sind. In solchen Fällen haben die beiden  
Gruppen, wenn eine vorausgegangene ge-  
meinsame Verhandlung ergebnislos geblie-  
ben ist, gesondert zu beraten, zu beschließen  
und ein Gutachten zu erstatten. Da ein  
Schiedsspruch auch dann abzugeben ist,  
wenn eine der beiden Parteien nicht erscheint  
oder nicht verhandelt, kann eine Einigungs-  
verhandlung nur dann erfolglos bleiben,  
wenn beim Entgegenstehen der Stimmen  
sämtlicher Beisitzer der Unternehmer und  
der Stimmen sämtlicher Beisitzer der Ar-  
beiter der Vorstehende sich der Stimme ent-  
hält. Der Schiedsspruch soll nur moralische  
Bedeutung haben und nicht vollstreckbar  
sein. Es steht das voraus, daß die Verhand-  
lungen der Arbeitskammern in den Abteilungen  
öffentlicht sind. In diesem  
Punkte folgt der Regierungsentwurf einem  
Reichstagsbeschuße von 1910, läßt jedoch  
für den Fall, daß eine Gefährdung einer der  
Hauptaufgaben der Arbeitskammern, der  
Pflege des wirtschaftlichen Friedens durch  
die Öffentlichkeit der Verhandlung zu be-  
fürchten ist, deren Ausschluß durch den Vor-  
stehenden zu.

Auf dem Gebiete des Einigungswesens sollen die Arbeitskammern die  
Tätigkeit der auf gemischts-beruflicher  
Grundlage und örtlicher Grundlage  
beruhenden gewerblichen Einigungsbüro-  
männer ergänzen. Diese werden als eine Art  
von örtlichem Unterbau aufrechterhalten.  
Die Regierungsvorlage folgt nicht dem Ge-  
werkschaftsentwurf, der außerdem die für  
die besonderen Zwecke des Hilfsdienstgesetzes  
geschaffenen örtlichen Schlüttungsstellen  
auch für die Friedenszeiten beibehalten will,  
aber er kommt dahingehenden Wünschen  
entgegen durch die Bestimmung, daß die Ar-  
beitskammer von Fall zu Fall, insbesondere  
wenn die an der Streitigkeit beteiligten Ar-  
beiter weit entfernt vom Sitz der Arbeits-  
kammer ihren Wohnsitz haben, örtliche  
Schlüttungsstellen soll einrichten können.  
Aufgabe der Einigungsbüro ist  
nicht die Behandlung von Rechtsstreitig-  
keiten auf Grund des bestehenden Arbeits-  
vertrags, die Einigungsbüro sollen vieler-  
mehr um die Verhütung drohender und die  
Beilegung eingetretener Arbeitseinstellun-  
gen oder Aussperrungen bemüht sein. Bei  
Arbeitsstreitigkeiten, die sich über das ganze  
Reichsgebiet erstrecken, können von den Ar-

## Über Quarzit im Westerwald, seine Verwendung und Gewinnung.

Von Bergrat E. Lüdtke, Dillenburg.

(Schluß.)

Der eigentliche Abbau — die Ausgewinnung  
des Quarzites — wird erst später, an den hinteren  
Begrenzungen des jeweils betriebenen Bau-  
feldes oder der Bauabteilung, wo man Räume  
nicht mehr offen zu halten braucht, von den  
Seitenstrecken aus, beginnen dürfen; er ist von  
dort allmählich nach dem vorderen Teile der  
Grube fortzusetzen. Andere Arbeitsmethoden —  
etwa schon baldige Fortnahme oder Schwächung  
von Quarzitsteinen, mitten oder gar vorn in  
dem Grubensfelde, werden nachteiligen Druck  
für die Grubenbaue und Gefahr für die Arbeiter  
und die Anlage herbeiführen.

Die durch Fortnahme des Quarzites ent-  
stehenden unterirdischen Hohlräume werden, so-  
weit dieselben nicht noch ferner zu bemühen  
sind, mit unbrauchbarem Gestein wieder aus-  
gefüllt; außerdem ist überall dort, wo die Sicher-  
heit es erfordert, noch kräftiger Ausbau der  
Grube in Holz vorzunehmen. Bei weicher bzw.  
quellender Sohle wird die Zimmerung der  
Strecken mit Querschwellen (Grundsohlen) ver-  
sehen.

Spiralanlage wird bei dem unterirdischen Be-  
triebe, wie bei demjenigen über Tage, nicht zu  
entbehren sein.

Bei fortgeschrittenen unterirdischen Bauen  
geschieht die Versorgung derselben mit frischer  
Luft (die Bewetterung), zumeist auf natürliche  
Weise, dadurch, daß wenigstens zwei Verbin-  
dungen mit der Tagesoberfläche vorhanden sind,  
die diese, nach Möglichkeit, in verschiedener  
Höhenlage erreichen.

Es sei angefügt, daß man bei allen Gruben-  
anlagen, Stollenbetriebe und Tiefbauanlagen  
unterscheidet. Aus den Stollenbetrieben fließen  
die in die Gruben eindringenden Wassermengen  
in natürlicher Weise nach den Tälern ab; ferner  
gelangt darin das Fördergut mit verhältnis-  
mäßig geringen Kosten, durch Fortbewegen  
auf den Stollensohlen, zur Tagesoberfläche. Da-  
gegen müssen die Wasser aus den Tiefbauan-  
lagen, da diese sich unter den Talsohlen befinden,  
ebenso wie die dort gewonnenen Fördermengen,  
mit mehr oder weniger beträchtlichen Kosten zur  
Oberfläche bewegt werden.

Ausgedehntere Gruben müssen zwei von  
einander getrennte fahrbare Ausgänge nach der  
Oberfläche besitzen, die, ihrer ganzen Errichtung  
wenigstens 20 Meter von einander entfernt, von  
allen unterirdischen Betriebspunkten jederzeit  
erreicht werden und nicht in ein und demselben  
Gebäude zu Tage ausgehen. Diese Ausgänge

können naturgemäß auch zugleich anderen  
Zwecken, wie denen der Förderung, Wetter-  
führung und Wasserkühlung, dienen.

Soweit Schächte in Quarzitgruben benötigt  
werden, wird man die zu ihrem Ausbau meist  
verwendeten starken Holzrahmen (Schachte-  
viere), zur Verwahrung der Schachtseiten  
(Schachtböschung) gegen den vielfach in diesen Gru-  
ben auftretenden Gebirgsdruck, zweckmäßig dicht  
auf einander legen (ganze Schrotzimmierung).

Wichtig ist es, daß man einen guten Halden-  
sturz vor der unterirdischen Anlage herstellen  
kann, um die beim Betriebe zu Tage kommenden  
unhaltigen Massen bequem absäubern und zu-  
gleich benötigte Betriebsmaterialien, wie Grub-  
enholz, Schienen und bergl. leicht erreichbar,  
lagern zu können.

Die Halden müssen von Wassersäufen so-  
weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Flutzeiten  
nicht abgespült werden können.

Für die im Regierungsbezirk Wiesbaden  
gelegenen Quarzitläufe gilt die Polizeiverord-  
nung des Herrn Regierungspräsidenten zu  
Wiesbaden, betreffend die Anlage und den Be-  
trieb von Gräbereien, Gruben und Tiefen, vom 31. Mai 1907 (m. vergl. das Amtsblatt der  
Königlichen Regierung zu Wiesbaden, 1907,  
Seite 297 ff.).

Für den Betrieb unterirdischer Anlagen seien

heitskammern gemeinschaftliche Einigungsämter errichtet werden. Neben den Einigungsämtern, deren jede Arbeitskammer eines zu errichten hat, werden somit im Laufe der Zeit eine Anzahl fachlich gegliederter Reichseinigungsämter bestehen.

Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch den Bundesrat, nachdem zuvor den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeiter sowie den öffentlich-rechtlichen Vertretungen von Handel, Industrie und Handwerk Gelegenheit zur Neuherierung gegeben ist. Die Mitglieder der Arbeitskammern (nicht unter 20) müssen je zur Hälfte aus den Gruppen der Unternehmer und Arbeiter entnommen werden. Die Kosten der Arbeitskammern werden von den beteiligten Gemeinden getragen, die ihrerseits die ihnen dadurch entstehenden Ausgaben von den Inhabern und Arbeitern der beteiligten Betriebsstätten einzahlen können.

### freiwillige Sparmetallabgabe.

Auf Veranlassung der Kriegsmetall-A.-G. in Berlin fand am 27. April 1918, vorwiegend 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Wiesbaden eine Besprechung der Vertrauensstellen für freiwillige Sparmetallabgabe der Wiesbaden benachbarten Bezirke statt. An dieser Sitzung nahmen unter dem Vorsitz des Präsidenten der Handelskammer Kommerzienrat F. Fehr-Flach u. a. teil: Major Ritter und Edler von Dettinger als Vertreter der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M., Oberleutnant Weissenbach von der Kriegsrohstoffstelle Frankfurt a. M., Metallmobilmachungs-Offizier Hesseberger von der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M., Dr. Weigerl als Vertreter der Kriegsmetall-A.-G. in Berlin, Magistrats-Baurat Berlit von der Metallsammelstelle Wiesbaden, der 2. Vizepräsident der Handelskammer L. D. Jung, sowie die Vertrauensmänner der Vertrauensstelle Wiesbaden. Außerdem waren vertreten die Handwerkskammer Wiesbaden durch ihren Vorsitzenden H. Carsten, die Handelskammer Mainz, das Kriegsrohstoffamt der Stadt Mainz, die Handelskammer und die Handwerkskammer Darmstadt, die kommunale Metallsammelstelle Darmstadt, das Kreisamt Bingen a. Rh., die Vertrauensstelle Worms a. Rh. und die Vertrauensstelle Metz. Nach Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden

daraus nachstehende Bestimmungen besonders hervorgehoben:

„Der Betrieb unterirdischer Anlagen darf nur von einer Person geführt werden, die im Besitz eines Befähigungszeugnisses ist. Die Befähigung ist vor einem Königlichen Bergrevierbeamten nachzuweisen. Auf Grund der hierüber erteilten Bescheinigung stellt die Ortspolizeibehörde das Befähigungszeugnis aus, das im Gültigkeitsbereiche dieser Verordnung Gültigkeit hat. Bei Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung kann das Zeugnis zurückgezogen werden.“ (§ 8, Absatz 9).

Der Unternehmer eines unterirdischen Bruches hat vor dessen Inbetriebnahme, unter Einreichung einer Beschreibung des beabsichtigten Betriebes, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten. Wenn in der Nähe des Betriebspunktes Gebäude, Eisenbahnen oder öffentliche Wege vorhanden sind, so ist der Anzeige ein doppelter Lageplan (Auszug aus der Katasterkarte) und ein Grund- und Profilriss der etwa schon vorhandenen Bauten beizufügen. Der Unternehmer eines unterirdischen Bruches ist verpflichtet, ein Grubenbild in zwei Aussertungen durch einen konzessionierten Markscheider anzufertigen und regelmäßig, mindestens einmal jährlich, nachzutragen zu lassen. Aus dem Grubenbild muss auch die Lage der Tages-

widerlegte Dr. Weigerl die im Publikum vielfach verbreitete und auch durch die Presse erweckte irrite Meinung, daß angesichts der großen Beute der Mittelmächte eine Aufhebung der Verordnung über die Beschlagnahme von Kupfer, Messing usw. möglich sei. Es fand sodann über die Bedarfs- und Beschaffungsfrage der Sparmetalle eine eingehende Besprechung statt, ebenso über die bisherigen Erfolge der Sammelstellen. Im übrigen wurde einmütig der Beschluss gefasst, daß die bei den Handelskammern und Handwerkskammern errichteten Vertrauensstellen sich erneut an die bezirkseingesessenen Firmen mit einem weiteren Aufruf um freiwillige Abgabe von Sparmetallen wenden sollen.

Es ist dringend notwendig, daß die Firmen diesem Aufruf im vaterländischen Interesse in weitgehendstem Maße nachkommen und die bei ihnen vorhandenen Bestände an Sparmetallen, ob große oder kleine, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung der Betriebe benötigt werden, zur Auffindung bringen.

### Staatliche Verbürgung für zweite Hypotheken.

Zur Förderung der Herstellung gesunder Kleinstwohnungen übernimmt der Staat nach dem in der letzten Ausgabe der Preuß. Gesellschaftszeitung veröffentlichten Bürgschaftssicherungsgesetz vom 10. April 1918 die Bürgschaft für zweite Hypotheken. Hierbei kommen allerdings nur solche Hypotheken in Betracht, die von anderer Seite, sei es aus den Mitteln der Versicherungsanstalten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, oder von Banken oder privater Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen unter Ausschluß der Künobarkeit auf die Dauer von mindestens 10 Jahren gewährt werden. Das verbürgte Darlehen soll einschl. vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 vom Hundert der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Schuldner für den Erwerb und die bauliche Erschließung des belasteten Grundstücks, für die Errichtung der auf ihm stehenden Baulichkeiten und die Beihaltung ihres Zubehörs aufwendet. In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen. Das verbürgte Darlehen soll mit mindestens 1½ vom Hundert getilgt werden. Sind auch die

gegenstände in ihrem Verhältnis zu den Grubebauen ersichtlich sein.

Die Ausfertigung des Grubenbildes muß von der Ortspolizeibehörde, die andere auf der Anlage oder, falls es dasselbe an einem geeigneten Orte fehlt, von dem Betriebsleiter aufbewahrt werden.

Bei Einstellung des Betriebes unterirdischer Anlagen ist das Grubenbild vollständig nachzutragen.“ (§ 4, Absatz 2 bis 4).

Der § 22 a. a. O. besagt u. a. folgendes:

- die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern unter Tage ist untersagt;
- die Bauten sind nach den Regeln des Bergbaus zu führen, und, wo nötig ist, zur Sicherheit der Arbeiter gegen Zusammenbruch der Strecken und Schächte ordnungsmäßig zu stützen;
- Schächte sind, soweit sie nicht zur Förderung dienen, gegen das Heraustürzen von Personen durch feste Umzäunungen von mindestens zwei Meter Höhe zu sichern.
- Für die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht ist ein ordnungsgemäß, mit Ruhe-

dem verbürgten Darlehen im Range vorgehenden Hypothekendarlehen Tilgungshypothesen, so daß die Tilgung des verbürgten Darlehens entprechend herabgesetzt werden.

Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen ist ein Betrag von 10 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden.

### Zur Beruhigung des eisenverarbeitenden handwerks

schreibt die Handwerkskammer zu Wiesbaden:

„Die fortlaufenden Klagen des Handwerks über unzureichende Zuweisung von Eisen an das eisenverarbeitende Handwerk haben den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag veranlaßt, mit der Rohstahlausgleichsstelle in Berlin Tübing zu nehmen, um eine Abstellung der Beschwerden auf diesem Gebiete herbeizubringen. Die Verhandlungen haben zur Folge gehabt, daß die Ausgleichsstelle durchgreifende Maßnahmen zur reichlicheren Versorgung des Handwerks mit Eisen getroffen hat. Es wurde bereits eine größere Sondermenge Eisen dem Handel zur Verteilung an das Handwerk zur Verfügung gestellt. Die Lieferungen auf Grund der Zuteilung haben bereits begonnen und sollen etwa innerhalb der nächsten zwei Monate durchgeführt sein.“

Neben dieser einmaligen behördlichen Sonderzuweisung bleibt für den Eisenhandel die Möglichkeit, sich wie bisher, auch selbst auf Grund von Bezugsscheinen mit Eisen zu versorgen, bestehen.

Sodann ist der Handel nochmals auf die Wichtigkeit hingewiesen worden, welche der Belieferung des Handwerks, besonders der Schmiedemeister, welche im allgemeinen in erster Linie für die Reparaturbedürfnisse der Landwirtschaft arbeiten, beizumessen ist, mit dem gleichzeitigen dringenden Erfuchen, diesen Lieferungen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher zum Teil geschehen ist. Unter Umständen sollen Kleinanforderungen des Handwerks denjenigen der Rüstungsindustrie vorgezogen werden. Da seitens des Handwerks darüber gelaufen ist, daß der Handel auch bei Bezug von Kleinbedarf an Eisen und Stahl eidesstattliche Erklärungen verlangt, welche ein Handwerker auf Grund der bestehenden Bestimmungen nicht immer geben kann, ist dem Handel gestattet, einzelne Stangen Eisen oder einzelne Tafeln Bleche usw., die für laufende Reparaturen an Gegenständen des täglichen Bedarfs benötigt werden, ohne eidesstattliche Er-

bühnen verschiedener Fahrtrichtung heranzuziehen. Dasfahren am Seil oder auf der Förderseile ist untersagt.“

Neben den etwa auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung erforderlichen Aushängen, sowie neben den Bekanntmachungen bezw. Anordnungen der Steinbruchberufsgenossenschaft, ist in den Unterkunftsräumen für die Belegschaft der Quarzitbrüche jeweils die Bekanntmachung vom 31. Mai 1909 für den Betrieb der Steinbrüche und Steinbauereien (Steinmeßbetriebe)

— zu beziehen u. a. von der Firma Carl Heymanns Verlag in Berlin B. 8, Mauerstraße 43/44 — auszuhängen.

Die im § 20, Abs. 1 und 2, oben gedachte Polizeiverordnung vom 31. Mai 1907 bezeichneten Bechenbücher sind auf den Anlagen zu halten. Diesen Bechenbüchern muß je ein Druckstück der angegebenen Polizeiverordnung nebst den auf sie bezüglichen Bekanntmachungen vorliegen.

Gerade der Quarzit des Westerwaldes ist ein für die Bereitung feuerfester Materialien besonders geschätzter und daher sehr gesuchter Rohstoff.

Möge die bereits jetzt recht namhafte Quarzitgewinnung im Westerwaldet stetig zunehmen, zum Nutzen unserer deutschen Industrie und zum Wohle des schönen Westerwaldgebietes.

Närtung an das Handwerk abzugeben. Sämtliche Kriegsamtstellen und Nebenstellen, die Tebedienststellen, die Kriegswirtschaftsämter und Nebenämter sind von diesen Maßnahmen der Rohstoffausgleichsstelle unterrichtet worden.

Sollten gleichwohl noch ernste Beschwerden wegen ungenügender Belieferung des Handwerks mit Eisen übrig bleiben, so wird den betroffenen Handwerkern empfohlen, sich ausschließlich mit ihren zuständigen Kammern ins Benehmen zu setzen. Der Handwerks- und Gewerbeleumertag wird entsprechend den Berichten der Kammer in steter Füllung mit der Rohstoffausgleichsstelle und dem Deutschen Stahlbund auf Abhilfe berechtigter Klagen bedacht sein.

Die Handwerker dürfen aber nicht vergessen, daß wir seit fast vier Jahren einen Krieg führen, der einen riesigen Verbrauch an Eisen erfordert, daß man unsere Truppen mit Kampfmitteln nicht im Stiche lassen darf und daß infolgedessen gewisse Beschränkungen und Unzulänglichkeiten in der Versorgung der Heimat stillschweigend und gern hingenommen werden müssen. Nur wirklich ernste und schwerwiegende Klagen soll man bei den Kammern vorbringen."

## Der Ersatz wichtiger Nutzhölzer.

Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in Deutschland und Österreich sehr groß geworden und wird noch dauernd anwachsen. Infolge des starken Verbauchs und des starken Erschwers der Zufuhr von außen trat jedoch ein Mangel an bestimmten Hölzern auf; für diese mußte Ersatz durch andere, ähnlich geeignete oder für den gewünschten Zweck geeignete gesucht werden. Vor allem galt es, für die überseeischen Hölzer einen Ersatz zu schaffen, soweit nicht alte Vorräte über die Not hinweghalten. Da kam die heimische Eiche und die imprägnierte Buche zur Geltung; für das vielverwendete Pitch-pine-Holz trat schwedische und ostpreußischekiefer, auch Lärche, ein. Das sonst im Wagenbau unentbehrlich erscheinende Hickory-Holz fand in der weißen, kornlosen Eiche einen vollwertigen Vertreter; zu Radspeichen wird neben dem Holz der Esche das der Eiche und Akazie auch der Ulme und Rotbuche verwendet. Den Zündholzfabriken fehlt die russische Aspe, jetzt steht vornehmlich die Fichte in streinen Ausschnitten das Material für den Zündholzdraht, die Buche für die Schäkelchen. Die Plymouthkiefer, deren Holz sich besonders zu Zündholzern eignet, ist in älteren Beständen in Mitteleuropa noch zu wenig vertreten, um die Lücke ausfüllen zu können. — Auch die Ansprüche hinsichtlich Herkunft und Güte der Hölzer müssen erheblich herabgemindert werden. Schweden hat, auf den Ruf der nordischen Ware pochend, die Preise derart hinaufgesetzt, daß sich die deutschen Verbraucher für die billigere heimische Kiefer entschieden. Die Papierfabriken nehmen jetzt Modellholz beständiger Stärke, auch astiges, wenn es nur gesund ist; noch weniger wählerisch sind die Gruben. Der Schluss ist naheliegend, daß mit der Länge des Krieges auch das Suchen und höhere Bewertungen von Ersatzholzern für seltene Hölzer wachsen wird, und manche, einst wenig geachtete Holzart, die jetzt in die Werkstätten Eingang gefunden hat, wird noch lange Zeit nach dem Kriege ein Gegenstand des Handels bleiben. Ausgabe der Technik wird es sein, Ersatz für fehlende Holzarten zu suchen, sowie durch sparsames Verwenden des Holzes und Verwerten auch der Abfälle den Bestand zu schonen. Hingegen wird es Aufgabe der Forstwirtschaft sein, durch zweckmäßige Waldführung den Bestand an Nutzhölzern zu vergrößern. In dieser Hinsicht wird die Forstwirtschaft viel aus den Erfahrungen des Krieges lernen müssen. Wenn bisher die Begründung von Mischbeständen, insbesondere aber der Anbau von Laubholzern aus waldbaulichen

Gründen empfohlen wurde, so wird diese Aufgabe in Zukunft zur vaterländischen Pflicht und zugleich zur Grundlage steigender Walderträgnisse. Die beliebte Ausrottung der Buche zugunsten der Fichte muß aufhören. Die Buche ist das einzige Hartholz, das in Mitteleuropa in Fülle noch vor kommt, sie ist unsere Hoffnung für die Zukunft. Der Anpflanzung von Eichen, auch auf Böden mittlerer Güte, der möglichsten Verbreitung der oft als "Forstunkräuter" angesehenen Birke und Aspe und endlich der Anpflanzung der rasch wachsenden Esche wird erhöhtes Augenmerk zuzuwenden sein.

## Vorsicht in Rechtsangelegenheiten.

Gut manche Kriegerehefrau und Kriegerwitwe muß jetzt Angelegenheiten besorgen, denen sie bislang fernstand. Vor allem die Bevormundung von Rechtsangelegenheiten ist den meisten ein fremdes, wenig vertrautes Gebiet, aber gerade in diesen Dingen ist Vorsicht besonders notwendig. Eine einzige Unterschrift kann die größten Schwierigkeiten und Nachteile zur Folge haben. Zahlreiche Schwindelfirmen schönen ihre Reisenden aus, um die Unterschrift insbesondere von Frauen, zu erlangen und hernach aufgrund der Unterschrift erbarungslos die in dem Schriftstück vorgesehenen, oft sehr weitgehenden Verpflichtungen geltend zu machen. Daher:

1. Hüte Euch vor den Schwindelfirmen, bestellt nicht bei Vertretern unbekannter auswärtiger Geschäfte, auch wenn sie sich durch glatte Worte einführen und vorgeben. Euer Bestes zu wollen.

2. Holt in allen Rechtsangelegenheiten, die Ihr nicht genügend überseht, rechtzeitig zuverlässigen Rechtsrat ein.

Minderbemittelten gewähren die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen und mancherlei sonstige Rechtsberatungseinrichtungen wie die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe unentgeltlich Rechtsrat und Rechtshilfe.

3. Hüte Euch vor den Winkeladvokaten, denen es zumeist an hinreichender juristischer Bildung fehlt, die Euch daher gar leicht mehr schaden, als nützen, die Euch aber viel Geld abnehmen.

4. Vermeidet nach Möglichkeit die Anstrengung von Prozessen.

Wer in einen Rechtsstreit verwickelt ist, laufe nicht sogleich zum Gericht, um einen Prozeß anzustrengen. Zunächst muß eine geeignete Stelle (Rechtsauskunftsstelle, Einigungsamt oder Schiedsmann oder die Geschäftsstelle des Kreisverbands) die gütliche Beilegung des Streites versuchen. Der zumeist langwierige und teure Prozeß darf nur das letzte Mittel zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten sein, zumal jetzt im Kriege.

Eine vor treffliche Warnung vor Schwindelfirmen hat kürzlich der Verband der Rechtsauskunftsstellen, Lübeck, Parade 1, herausgegeben (gegen Einsendung von 20 Pfennig durch genannten Verband erhältlich); derselbe Verband hat auch eine Sammlung rechtslehrender Schriften und mehrere zuverlässige Merkblätter über Kriegsrechtsfragen veröffentlicht.

## Gewerbeblatt

Gründung einer Reichszentrale deutscher Bädergenossenschaften e. G. m. b. H.

Die "Germania", Centralverband Deutscher Bäderinnungen hatte im Anschluß an den Centralverbandstag den ersten deutschen Bädergenossenschaftstag zum 25. April nach Berlin einberufen. Der Verbandstag war sehr gut besucht, die zurzeit bestehenden etwa 360 Bädergenossenschaften waren zum größten Teil vertreten. Auch der Allgemeine Verband und der Hauptverband waren anwesend. Nach Be-

grüßungsworten durch den Verbandspräsidenten Bernard wies der Vorsitzende des Zweigverbandes Baden, Ehrenobermeister Wagner-Borzmheim auf die Notwendigkeit genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Bäderhandwerk hin. Generalsekretär Drews erstattete einen ausführlichen Bericht über die bisherige Entwicklung des Genossenschaftswesens im Germaniaverband. In die Vorträge schloß sich eine lebhafte Aussprache, die ergab, daß die Anwesenden von dem Wert und der Notwendigkeit der genossenschaftlichen Organisation überzeugt waren. Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die Errichtung einer Reichszentrale. Die Errichtung wurde einstimmig, und zwar in der Form einer eingetragenen Genossenschaft m. b. H. beschlossen und die Gründung alsbald vollzogen. Als Gegenstand des Unternehmens sind u. a. in Aussicht genommen: Gemeinschaftlicher Großkauf, die Herstellung und Verkauf der zum Betriebe des Bäder-, des Konfektionsgewerbes und verwandter Gewerbe erforderlichen Rohstoffe, halb- und ganzfertiger Waren, sowie der Maschinen, Geräte und sonstigen Bedarfssortikel; ferner die Vertretung der Wirtschaftsinteressen der genannten Gewerbe gegenüber Lieferanten und deren Organisationen, sowie Wahrnehmung gemeinschaftlicher Wirtschaftsinteressen bei Parlamenten und Behörden.

## Staatliche Leimversorgung.

Die Verbraucher von Leim und anderen Klebstoffen, insbesondere die Schreiner-, Wagner-, Maler-, Buchbind- und Tapeziermeister, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldeanmeldungen für Leim usw. für den 5. Versorgungsabschnitt (Juli—September) vom 1. bis 15. Juni zu bewirken sind. Innerhalb der Kreise Wiesbaden (Land), Untertaunus, Westerburg und Oberwesterwald sind die nötigen Anmeldevordrucke unverzüglich bei den bekannten Vertrauensmännern oder den Vorsitzenden der Gewerbevereine anzumelden, damit diese sich rechtzeitig in den Besitz der Anmeldecheine setzen können. In den anderen Kreisen erfolgt die Ausgabe der Anmeldevordrücke unmittelbar durch die zuständige Ortsstelle bzw. die Geschäftsstelle des Kreisverbands für Handwerk und Gewerbe.

## Handwerkskammer Wiesbaden.

### Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Besichtigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes für das Jahr 1918 findet wie folgt statt:

am 22. Juni.

28. September.

21. Dezember.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärrat Peters in Wiesbaden, Adelheidstr. Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein;
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung;
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der drei letzten Monate vor der Meldung;
4. eine Erklärung darüber, ob und brähendestalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolgreich einer Fußschmiedeprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig täglich gearbeitet ist;
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbeigeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904, Seite 196/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1918.

Der Regierungspräsident:

J. B. gez. v. Bösch.

## Frischluft - Ventilator

neu, Wechselstrom, 120 Volt, 300 mm Flügeldurchmesser für Wirtschaft oder Saal geeignet, verkauft Philipp Schneider, Flörsheim a. Main.